

Ordnung des Instituts für Biologie (IBIO)

(Rechts-) Grundlagen dieser Ordnung sind:

- das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368, 369),
- die Grundordnung der OVGU vom 21.03.2022 (MBI. LSA Nr. 10/2022),
- die Ordnung der Fakultät für Naturwissenschaften in der Neufassung vom 01.06.2022.

§1 Gliederung und Aufgaben

(1) Das Institut für Biologie (IBIO) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Naturwissenschaften gem. § 79 Abs. 1 HSG LSA. Seine englische Bezeichnung ist "Institute of Biology".

(2) Das Institut erfüllt Aufgaben in Lehre, Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und nimmt die sich daraus ableitenden Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung wahr. Es koordiniert den Einsatz seiner personellen, wissenschaftlichen und materiellen Möglichkeiten und Ressourcen. In der Lehre umfassen seine Aufgaben Studiengänge i) der Fakultät für Naturwissenschaften, ii) gemeinsame Studiengänge mit anderen Fakultäten und iii) Studiengänge anderer Fakultäten, insoweit diese biologische Inhalte vermitteln.

(3) Dem Institut sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung (TT.MM.2024) folgende Lehrstühle zugeordnet:

- Gehirn und Verhalten (Prof. Bertram Gerber)
- Genetik & Molekulare Neurobiologie (Prof. Oliver Stork)
- Biologie neuronaler Schaltkreise (Prof. Constanze Lenschow)
- Neuronale Computation (Prof. Jens Oliver Kremkow)
- Sensorische Physiologie (Prof. Kristine Krug)
- Regulationsbiologie (Prof. Wolfgang Marwan)
- Systembiologie (Prof. Fred Schaper)
- Systemphysiologie (Prof. Frank Ohl)

sowie temporär die

- Dorothea-Erxleben Gastprofessur (Prof. Anne Maass)

sowie die Forschergruppen

- Epigenetik und Strukturelle Plastizität (apl. Prof. Jörg Bock)
- Binokulares Sehen (Sen. Prof. Andrew Parker)

sowie als institutszentrale Serviceeinheiten

- der Tierstall im Haus 91.

(2) Jeder Lehrstuhl wird durch eine/n berufene/n Hochschullehrer/in geleitet. Den Lehrstühlen sind gemäß Stellenplan wissenschaftliche und ggf. wissenschaftsunterstützende Mitarbeitende zugeordnet.

(3) Der Tierstall wird von einem/r unbefristeten Mitarbeiter/in des Institutes fachlich geleitet.

(4) Die Lehrstühle des Instituts für Biologie nehmen selbstständig und gleichberechtigt ihre fachspezifischen Verpflichtungen wahr. Dienstliche Angelegenheiten von abteilungsübergreifender Natur werden in gegenseitiger Absprache geregelt.

§2 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Institutes sind in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 1-3 der Grundordnung der OVGU die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie das hauptberuflich am Institut tätige wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal. Die Mitgliedschaft endet mit dem Eintritt in den Ruhestand bzw. dem Erreichen des Renteneintrittsalters oder dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Mitglieder sind auch alle Studierenden, die ihre Qualifizierungsarbeiten am Institut anfertigen.

(2) Angehörige des Institutes sind in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 der Grundordnung der OVGU die nebenberuflich oder vorübergehend am Institut tätigen Personen, sofern sie keine Mitglieder sind. Im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren des Instituts für Biologie gelten ebenfalls weiterhin als Angehörige des Institutes.

§3 Institutsvorstand

(1) Der Institutsvorstand besteht aus den Hochschullehrerinnen und -lehrern des Instituts für Biologie, soweit sie Mitglieder des Instituts für Biologie sind. Gem. § 79 Abs. 2 Satz 2 HSG LSA gehört dem Vorstand des Weiteren ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin mit beratender Stimme an. Er oder sie wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von den wissenschaftlichen Mitarbeitern und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des Instituts gewählt. Der Vorstand kann je nach Bedarf weitere Sachkundige mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

(2) Der Vorstand berät und entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Instituts auf der Grundlage der dafür erlassenen gesetzlichen Regelungen bzw. Vorschriften und setzt die das Institut betreffenden Beschlüsse des Fakultätsrates und des Dekans/der Dekanin bzw. Dekanats um. Der Institutsvorstand definiert die Schwerpunkte und Ziele der Entwicklung des Instituts und koordiniert Aufgaben, die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind, ohne Einfluss auf die Forschungsausrichtungen in den Lehrstühlen zu nehmen. Die Freiheit von Forschung und Lehre bleibt davon unberührt.

(3) Der Institutsvorstand trägt dafür Sorge, dass den nach § 1 Abs. 3 dem Institut zugeordneten Lehrstühlen/Juniorprofessuren/außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen, die Aufgaben einer Professur in Forschung und Lehre wahrnehmen im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für die jeweilige Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.

(4) Der Institutsvorstand entscheidet unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Aspekte über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Sachmittel und Mittel für Personal (Hilfskraft-, Gastvortrags- und Lehrauftragsmittel) und die Nutzung zugewiesener Räume. Des Weiteren gibt er bei anstehenden Strukturänderungen Empfehlungen bezüglich der Raum- und Stellenausstattung.

(5) Der Institutsvorstand wird mindestens einmal im Semester von der Institutsleitung einberufen. Der Institutsvorstand tritt außerdem zusammen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder beantragt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt eine Woche im Voraus unter Angabe der Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung. Weitere Institutsmitglieder können als Gäste bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen werden. Wenigstens einmal im Jahr wird den Mitarbeitenden des Instituts die Gelegenheit zur Information und Aussprache im Rahmen einer Vorstandssitzung gegeben.

(6) Der Institutsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Im Falle

von Stimmengleichheit gibt die Stimme der geschäftsführenden Leitung den Ausschlag. Im Übrigen findet - insbesondere mit Blick auf die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen - die Geschäftsordnung des Senates entsprechende Anwendung.

§4 Institutsleitung

(1) Die Leitung des Instituts obliegt in Beachtung des kollegialen Leitungsprinzips der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter, im Fall ihrer/seiner Verhinderung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, die jeweils aus der Gruppe der Hochschul- lehrerinnen und –lehrer, soweit sie Mitglieder des Instituts für Biologie sind, für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Mitglieder des Institutsvorstands wählen die Institutsleitung in gleicher und geheimer Wahl. Wer eine einfache Mehrheit erreicht (mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt), ist im ersten Wahlgang gewählt. Andernfalls schließt sich ein zweiter Wahlgang an. Wer hier eine relative Mehrheit erreicht (die meisten abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt), ist im zweiten Wahlgang gewählt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(3) Die Institutsleitung ruft den Institutsvorstand zusammen und führt dessen Vorsitz. Ihr obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes

(4) Die Institutsleitung vertritt das Institut innerhalb der Universität sowie nach außen und trägt Sorge dafür, dass die Beschlüsse des Vorstands umgesetzt werden.

(5) Die Institutsleitung kann eine Eilentscheidung treffen, sofern innerhalb der gesetzten Frist zur Entscheidung keine fristgerechte Ladung der Mitglieder des Vorstands möglich ist. Sofern möglich ist in diesem Fall ein Umlaufbeschluss herbeizuführen. In der nächsten regulären Sitzung ist der Vorstand über das Vorgehen und die getroffene Entscheidung zu informieren.

§5 Aufgaben und Rechte der Institutsmitglieder

(1) Die einem Lehrstuhl zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen fachlich der Leiterin bzw. dem jeweiligen Leiter des Lehrstuhls. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keinem Lehrstuhl, sondern dem Institut zugeordnet sind, unterstehen fachlich der Institutsleiterin bzw. dem Institutsleiter. Letzteres trifft auch auf Forschergruppen zu.

(2) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter des Instituts hat das Recht, sich direkt an die Institutsleitung zu wenden.

§6 Dienstliche Angelegenheiten

(1) In Angelegenheiten, die mit der Fakultät, der Universität oder dem zuständigen Ministerium zu regeln sind, ist grundsätzlich der Dienstweg über die Institutsleiterin bzw. den Institutsleiter einzuhalten.

(2) Davon unberührt bleibt das Recht jeder Mitarbeiterin und jedes Mitarbeiters, sich in persönlichen Angelegenheiten direkt an eine der genannten Institutionen zu wenden.

§7 Inkraft-/Außerkräftreten, Änderung der Ordnung

(1) Die Ordnung tritt nach Zustimmung durch den Fakultätsrat am Tage der institutsinternen Veröffentlichung in Kraft. Die Ordnung des Instituts vom 06.09.2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Für Änderungen der Ordnung, die vom Vorstand beschlossen werden, gilt Absatz (1) entsprechend.

Vom Fakultätsrat bestätigt am 06.11.2024.

Institutsleiter/Institutsleiterin

Prof. Dr. Oliver Stork

Dekan/Dekanin

Prof. Dr. Oliver Speck